

Abschrift

3 C 11/42 n

(3 StS 3/42 n)

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Selchergehilfen Eugen Mi
aus Pilsen, zur Zeit in dieser Sache in Strafhaft,
wegen Verbrechens nach dem § 2 VO gegen Volksschädlinge
hat das Reichsgericht, 3. Strafsenat, in der Sitzung
vom 20. Juli 1942, an der teilgenommen haben
als Richter:

der Präsident des Reichsgerichts Dr. Dr. Bumke,
die Reichsgerichtsräte Dr. Froelich, Dr. Köllensperger,
Schaefer II und Dr. Pawelka,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Landgerichtsdirektor Fränkel,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Kuklok,

auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Oberreichsanwalts beim
Reichsgericht nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Das Urteil des Sondergerichtes beim deutschen Landgericht in
P r a g vom 29. Januar 1942 wird im Strafausspruch einschließlich
der Feststellungen, die ihm zugrunde liegen, aufgehoben. Die Sache
wird in diesem Umfang zu neuer Verhandlung und Entscheidung an
die Vorinstanz zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Gründe

Das Sondergericht hat den Angeklagten als Volksschädling
und gefährlichen Gewohnheitsverbrecher nach dem § 2 Volksschädlinges
verordnung in Verbindung mit einem schweren Diebstahl im Rückfall
zu einer Zuchthausstrafe von 4 Jahren und 4 Jahren Ehrverlust ver=

UR=

urteilt und seine Sicherungsverwahrung angeordnet. Die Nichtigkeitsbeschwerde hält den Strafausspruch für fehlerhaft; ihr muß stattgegeben werden.

Nach den Feststellungen des Sondergerichts ist der Angeklagte achtzehnmal verurteilt worden. Die erste Strafe erhielt er im Alter von 26 Jahren am 27. Oktober 1921 wegen Verbrechens der Subordinationsverletzung; dann führte er sich bis zum Jahre 1930 straffrei auf. Vom Jahre 1930 bis zum Jahre 1938 häufte er in rascher Aufeinanderfolge Straftat auf Straftat. In dieser Zeit wurde er insgesamt siebzehnmal meist wegen Diebstahls, schweren Diebstahls und Rückfalldiebstahls (elfmal), wegen Betrugs (viermal), Diebstahlsteilnehmung (einmal) und anderen Straftaten verurteilt. Am 4. Februar 1937 wurde der Angeklagte wegen Diebstahls zu 13 Monaten schweren Kerkers verurteilt; diese Strafe hat er am 24. Januar 1938 verbüßt. Schon am 16. und 17. Februar 1938 beging er mehrere Betrügereien; hierfür wurde er am 24. Februar 1938 zu drei Monaten strengen Arrestes verurteilt. Am 21. Mai 1938 stahl er ein Fahrrad; dafür erhielt er am 23. Juni 1938 eine einjährige schwere Kerkerstrafe; am 21. April 1939 wurde ihm der Rest dieser Strafe (1 Monat) gnadenweise nachgelassen. Seit dem 27. April 1939 war der Angeklagte in der Zwangsarbeitsanstalt in Pardubitz untergebracht; aus ihr wurde er am 12. Juni 1941 auf eine Probezeit von 3 Jahren entlassen. Schon in der Nacht zum 15. Juni 1941 verübte er unter den Voraussetzungen des § 2 VolksschädIVO den Einbruchsdiebstahl, der nunmehr zur Aburteilung gelangt ist.

Das Sondergericht bezeichnet den Angeklagten als einen unverbesserlichen, asozialen Volksschädling, der hemmungslos und ohne Selbstbeherrschung eine große Zahl von Straftaten begangen und in den letzten Jahren sein Leben auf der Verübung strafbarer Handlungen, insbesondere schwerer Diebstähle aufgebaut habe. Die verhältnismäßig kurze Zeit der Freiheit habe er immer wieder zur Begehung schwerer Rechtsbrüche ausgenutzt; ihm wohne eine besonders stark ausgeprägte verbrecherische Tatkraft inne, die weder durch schwere Strafen noch durch die Unterbringung in einer Zwangsarbeitsanstalt gebrochen worden sei.

Nach diesen Feststellungen handelt es sich beim Angeklagten um einen für die Volksgemeinschaft besonders gefährlichen und wertlosen Menschen. Das Bild, das das Sondergericht vom Angeklagten

gewonnen hat, hätte es verpflichtet, zur Frage Stellung zu nehmen, ob nicht ein besonders schwerer Fall des § 2 VolksschädlingsVO vorliegt, für den die Todesstrafe zwingend vorgeschrieben ist. Ein besonders schwerer Fall liegt dann vor, wenn sich das strafbare Verhalten des Angeklagten aus der Masse der nach dem § 2 a.a.O. zu ahndenden Verbrechen zum Nachteile des Angeklagten abhebt (RGSt Bd. 69 S. 164, 169). Hierbei ist nicht nur die Tat als solche, losgelöst von der Persönlichkeit des Täters, sondern in ihrer Gesamtheit zu berücksichtigen. Die Feststellungen des Sondergerichts legen aber auch die Prüfung der Frage nahe, ob nicht die Voraussetzungen des § 1 des Gesetzes zur Abänderung des Reichsstrafgesetzbuchs vom 4. September 1941 (RGBl I S. 549) gegeben seien. Nach dem § 6 Abs. 1 der DurchfVO vom 24. September 1941 (RGBl I S. 581) gilt das Gesetz zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuches, das nach seinem § 10 am 14. September 1941 in Kraft getreten ist, unbeschränkt für Taten, die nach dem 31. August 1939 liegen. Beide Anwendungsfälle des § 1 a.a.O. können vorliegen. Die vielen und zum Teil schweren Vorstrafen des Angeklagten und seine Unterbringung in einer Zwangsarbeitsanstalt haben ihn nicht zu bessern vermocht. Nur drei Tage, nachdem er auf Probe aus der Zwangsarbeitsanstalt entlassen war, hat er aufs neue einen schweren Diebstahl begangen und damit bewiesen, daß die bisherigen Maßnahmen nicht ausgereicht haben, um die Volksgemeinschaft vor ihm zu schützen. Die besonders stark ausgeprägte verbrecherische Tatkraft des Angeklagten, den das Sondergericht als unverbesserlich, asozial, hemmungslos und ohne Selbstbeherrschung bezeichnet, legt die Annahme nahe, daß es sich bei ihm um einen Menschen handelt, den endgültig auszumerzen auch das Bedürfnis nach gerechter Sühne erfordert.

Daß das Sondergericht weder zur Frage des besonders schweren Falles im Sinne des § 2 VolksschädlingsVO Stellung genommen noch die Anwendbarkeit des § 1 des Gesetzes vom 4. September 1941 erörtert hat, stellt einen Rechtsfehler dar, der dazu führen muß, das angefochtene Urteil im Strafausspruch aufzuheben und die Sache insoweit zur neuen Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

In der neuen Hauptverhandlung wird das Sondergericht auch die geistige Verfassung des Angeklagten zu würdigen haben, da eine Würdigung der Persönlichkeit des Angeklagten in dieser Richtung bisher fehlt.

gez. Bunke

Froelich

Köllensperger

Schaefer

Dr. Pawelka
